



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 518-520)**

Titel **Abänderung des Gesetzes betreffend das
Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854
(Genossenschaftsapotheken).**

Ordnungsnummer

Datum 25.01.1942

[S. 518] Die §§ 19 bis 27 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 19. Für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder einer Privatapotheke ist die Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich. Sie erlischt nach 20 Jahren, sofern der Inhaber nicht um eine Erneuerung einkommt. Für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung ist eine Konzessionsgebühr bis zu Fr. 700.– zu entrichten.

§ 20. Wer eine öffentliche Apotheke betreiben will, muß das eidgenössische Apotheker-Diplom besitzen, die // [S. 519] kantonale Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke erlangt haben und seinen Betrieb nach Weisung der Direktion des Gesundheitswesens im Handelsregister ein tragen lassen.

Ein Apotheker darf nicht mehr als eine Apotheke betreiben.

§ 21. Der Berechtigte muß die Apotheke persönlich und unter eigener Verantwortung betreiben. Sofern die Leitung einem eidg. diplomierten Apotheker übertragen wird, kann die Errichtung und der Betrieb durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgen oder durch eine Genossenschaft, deren Mitglieder vom Bunde anerkannte Krankenkassen sind.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Führung der Apotheke einem diplomierten Apotheker anvertraut wird:

- a) im Falle von Krankheit oder Tod des Inhabers einer Apotheke, jedoch höchstens auf die Dauer von zehn Jahren;
- b) im Falle des Konkurses des Betriebsinhabers für die Dauer des Konkurses.

§ 22. Die Bewilligung für Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke fällt mit der Löschung der berechtigten Firma im Handelsregister ohne weiteres dahin.

Wird von einer Bewilligung innert Jahresfrist seit ihrer Erteilung kein Gebrauch gemacht, so verliert sie ihre Gültigkeit.

§ 23. Unter Vorbehalt des § 14 sind nur die Apotheker zur Zubereitung und zur Abgabe der von Ärzten oder Tierärzten verschriebenen Arzneien berechtigt; ebenso zum Verkauf von Arzneimitteln, soweit er nicht durch besondere Vorschriften anders geregelt wird.

§ 24. Die Apotheker sind für die vorschriftsgemäße Beschaffenheit der von ihnen gehaltenen Arzneimittel // [S. 520] verantwortlich. Für die Zubereitung, Prüfung und Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Bestimmungen der schweizerischen Pharmakopoe maßgebend.



§ 25. Den Verkehr mit Arzneistoffen und Arzneimitteln, mit Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten, Apparaten usw. regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 26. Die Preise für die Arzneien setzt der Regierungsrat durch eine Taxordnung fest. Dabei sind die Interessen der Arzneibezüger angemessen zu berücksichtigen.

§ 27. Die Apotheken unterliegen der Kontrolle der Direktion des Gesundheitswesens.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 25. Januar 1942,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	210351
Eingegangene Stimmzettel	140153
Annehmende sind	84284
Verwerfende sind	46804
Ungültige Stimmen	80
Leere Stimmen	8985

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Volksbegehren auf Abänderung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 (Genossenschaftsapotheken)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 2. Februar 1942.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
J. Peter.

Der Sekretär:
Dr. E. Lee.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]